

**Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.08.2017
zur Neufassung der Satzung AöR Baubetriebshof Antrag-Nr. 16/0012
einschl. Anmerkungen der Verwaltung**

Unternehmenssatzung der Stadt Schortens
für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„Baubetriebshof Schortens“

~~Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Satzung gemäß § 8 i. V. m. § 113a Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) beschlossen:~~

Neufassung

Auf Grund §§ 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010, Nds. GVBl Nr. 31/20110, hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Neufassung der Satzung vom 6. Dezember 2007 beschlossen.

§ 1 – Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der „Baubetriebshof Schortens“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Schortens in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß ~~§ 113 a NGO~~ **§§ 141 ff. NKomVG**. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Baubetriebshof Schortens“ mit dem Zusatz „kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AöR-Baubetriebshof“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schortens.
- (4) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro.

§ 2 – Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgaben der Anstalt sind
- handwerkliche Leistungen (u. a. Maler-, Tischler-, Maurer-, Straßenbauarbeiten),
 - Reinigung von Straßen und öffentlichen Flächen (einschl. Winterdienst)
 - Pflege von Grünflächen und sonstige gärtnerische Arbeiten
 - die Kontrolle, Wartung und Reparatur Abwassertransportsystem für das Schmutz- und Niederschlagswasser
 - Transport- und Maschinenleistungen
 - Abfall- und (Sonder-)Müllentsorgung

- Instandhaltung von Betriebseinrichtungen/Geschäftsausstattungen sowie
- sonstige Serviceleistungen und Lagerhaltung,

die grundsätzlich für die Einrichtungen und Liegenschaften der Stadt Schortens erbracht werden.

~~(2) Die AöR ist berechtigt, an Stelle der Stadt Schortens für die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 8 NGO ist die AöR ferner durch Satzung berechtigt, einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Wirkungskreis anzuordnen. Die Stadt Schortens überträgt insoweit das ihr nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(2) Die AöR ist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Der AöR wird gemäß § 143 Abs. 2 NKomVG das Recht übertragen, von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AöR Gebühren, Beiträge, und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(4) Die AöR darf alle mit dem Anstaltszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Sie darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese eine sach- und fachgerechte Erweiterung des ihr übertragenden Aufgabefeldes zuzuordnen sind.

(5) Über eine Änderung der Aufgaben bestimmt der Rat der Stadt Schortens.

Anmerkung der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, da diese Formulierungen in detaillierter Form dem bisherigen Absatz 2 entsprechen.

§ 3 – Organe

(1) Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§§ 4 und 5 dieser Satzung).

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach deren Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt Schortens.

(3) Das Mitwirkungsverbot gemäß ~~§ 26 NGO~~ **§ 41 NKomVG** gilt entsprechend.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, nämlich den derzeitigen Leitern des Baubetriebshofes und der Bauverwaltung der Stadt Schortens. Beide werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.

Anmerkung der Verwaltung:

Sollte der Vorstand nicht aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, ist eine Vertretungsregelung ausgeschlossen. Bei einem urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfall eines alleinigen Vorstandes ist die Geschäftsführung des Betriebes nicht mehr gegeben und der Betrieb wäre in Teilen unmittelbar handlungsunfähig. Dieses betrifft insbesondere den Zahlungsverkehr und die Personalentscheidungen. Insofern sollte hier keine Änderung vorgenommen werden.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(3) Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit (75 %) ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat zulässig, sofern ein gestörtes Vertrauensverhältnis eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes wäre auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegeben. Der Halbsatz „sofern ein gestörtes Vertrauensverhältnis eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht“, ist somit entbehrlich und sollte nicht aufgenommen werden.

(2) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der AöR Auskunft zu geben.

~~(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über bevorstehende erfolgsgefährdende Mindererträge/ Mehraufwendungen sowie über zu erwartende Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, zu unterrichten.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind die Stadt und der Verwaltungsrat hierüber **unverzüglich** zu unterrichten.

Anmerkung der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, den Rhythmus der Berichtspflicht zu erhöhen.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (neue Regelung):

~~(5) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personal-/arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten der AÖR einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes.~~

(8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen enthält.

Anmerkung der Verwaltung:

Wenn für jedes Vorstandsgespräch zukünftig Einladungen, Abstimmungen und Protokolle zu fertigen sind, wird dies einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Da neben der Kommunalen Anstaltsverordnung auch die Eigenbetriebsverordnung Anwendung findet ist hier zu berücksichtigen, dass die Betriebsleitung, in diesem Fall der Vorstand, über die innerbetriebliche Organisation eigenständig entscheidet. EigBetrVO §2 Abs.2

Es ist somit erforderlich das die Geschäftsordnung die innerbetrieblichen Abläufe, Wertgrenzen und Entscheidungsweg beschreibt ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Auch in Bezug auf §4 Nr. 4 ist es erforderlich das der Vorstand seine Abläufe selbst organisiert und sich diesbezüglich eine Geschäftsordnung gibt.

§ 5 – Verwaltungsrat

~~(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern, wobei 1 Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt wird. Für die Mitglieder werden VertreterInnen bestellt.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und drei weiteren Mitgliedern aus dem Rat der Stadt Schortens, sowie einer bei der AöR beschäftigten Person. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Umformulierung ist nicht erforderlich.

~~(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gemäß § 113 e Absatz 6 NGO der Bürgermeister, die Stellvertretung obliegt der Allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(2) Vorsitzender ist der/die Bürgermeister/in; die Stellvertretung obliegt der/dem Allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeister/in.

Anmerkung der Verwaltung: keine Bedenken

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat bestellt. Für die Bestellung gilt § 51 Absatz 2 bis 5 NGO entsprechend. Für den Fall, dass sich im Laufe der laufenden Ratsperiode eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gründet, wird über die Besetzung des Verwaltungsrates neu entschieden.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(3) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Schortens und endet mit dem Ende der Ratsperiode oder dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Wahl einer bei der AöR beschäftigten Person erfolgt dabei nach Maßgabe von § 110 NPersVG. Im Bereich hoheitlicher Aufgabenerfüllung verfügt diese aber nur über beratende Stimme. In allen übrigen Fällen ist sie den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates gleichgestellt. Die Wahlperiode entspricht der Ratsperiode.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Begriff „Hoheitlich“ bezieht sich gemäß Definition auf Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Somit sind auch alle in dieser Satzung aufgeführten Paragraphen und Unterpunkte „Hoheitlich“. Ein Stimmrecht wäre für die Mitarbeitervertretung damit nicht mehr gegeben. Diese Einschränkung widerspricht der bisherigen Satzung und der damit verbundenen Absicht, dem Mitarbeitervertreter ein volles Stimmrecht einzuräumen und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen zu unterstreichen.

Insofern spricht sich die Verwaltung für die bisherige Formulierung aus. Lediglich § 51 NGO müsste ersetzt werden durch § 71 NKomVG.

~~(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit (§ 33 Absatz 2 NGO) oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen

(4) Alle Verwaltungsratsmitglieder üben die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Verwaltungsratsmitglieder aus, außer der Rat der Stadt Schortens bestimmt etwas Anderes.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Formulierung würde zur Folge haben, dass erst einmal die Ratsmitglieder zeitlich unbegrenzt im Verwaltungsrat sind. Der Rat müsste im Rahmen seiner Konstituierung somit jedes Mal die Entscheidung über Neuwahlen treffen. Insofern wird die bisherige Formulierung mit der zeitlichen Begrenzung auf eine Wahlperiode für besser erachtet. Lediglich geändert werden müsste die gesetzliche Regelung von § 33 NGO auf § 47 NKomVG.

(5) Der Verwaltungsrat hat auf Verlangen der Stadt Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AÖR zu geben.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(5) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Änderung ist unschädlich, aber auch nicht erforderlich. Auch nach der bisherigen Formulierung hat jedes Ratsmitglied ein Auskunftsrecht gemäß § 56 NKomVG.

Vorschlag: Bündnis 90/Die Grünen (neuer Absatz 6):

(6) Der Vorstand soll an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und hat Rederecht.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Änderung ist unschädlich, aber auch nicht erforderlich. Aus § 4 – Vorstand – und dessen Funktion ergibt sich bereits die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen.

~~(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Rat bestimmt werden, erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen (als Sitzungsgeld und Fahrtkosten)~~

~~entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden.~~

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

*(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine **angemessene** Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden.*

Anmerkung der Verwaltung:

Die bisherige Formulierung, insbesondere der Hinweis auf die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt, ist konkreter gegenüber der Formulierung „angemessene Entschädigung“. Es wird auch nicht empfohlen, die Möglichkeit zu eröffnen, von der Aufwandsentschädigungssatzung abzuweichen.

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (neuer Absatz 1):

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand der AöR gem. § 4 Abs.1.

Anmerkung der Verwaltung:

Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Dienstfunktion festgeschrieben. Eine Bestellung ist in § 6 Absatz 3 dieser Satzung bereits geregelt.

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(Keine Änderungen vorgeschlagen oder erforderlich)

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(Keine Änderungen vorgeschlagen oder erforderlich)

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (neuer Absatz 4):

(4) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter und für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach der jetzigen Satzung ist der Verwaltungsrat kraft seiner Funktion bereits Dienstvorgesetzter. Der Vorstand unterliegt somit den Weisungen des Verwaltungsrates.

Grundlage für die personalrechtliche Entscheidungsbefugnis ist der vom Verwaltungsrat beschlossene Stellenplan, welcher jährlich zum Beschluss vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage wird im Allgemeinen auch der Abschluss von Arbeitsverträgen in der Entgeltgruppe 1 bis 8 ebenfalls übertragen.

Die Übertragung aller personalrechtlichen Entscheidungen vom Vorstand auf den Verwaltungsrat ist ein erheblicher Eingriff in die Geschäftsführung. Personalrechtliche Entscheidungen beinhalten u.a. auch die Genehmigung von Urlaub/Freizeitausgleich, Tausch von Bereitschaftszeiten/ Arbeitseinsätze usw.. In der Praxis ist es nicht umsetzbar, alle diese Entscheidungen über den Verwaltungsrat zu treffen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Entscheidungsbefugnis beim Vorstand zu belassen. Im Übrigen wird dazu auf § 6 Absatz 2 dieser Satzung verwiesen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltsatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3) **neu: gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG**
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
5. Bestellung des Abschlussprüfers **im Fall von § 10 Abs. 3 Satz 2**
6. Feststellung des Jahresabschlusses
7. die Ergebnisverwendung (hier unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates.)
(siehe Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen unter Absatz 6 der Neufassung)
8. die Entlastung des Vorstandes (im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt).

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (neue Regelungen):

1. *die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer*

Anmerkung der Verwaltung:

Die AöR ist dem Tarifrecht verpflichtet; somit kann der Verwaltungsrat diese Aufgabe nicht an sich ziehen.

2. *den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß gem. § 4 Abs. 8*
(wäre möglich)

3. *die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand*

Anmerkung der Verwaltung:

Da es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, gelten auch hier die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Ersatzansprüchen. Auch dieses ist nicht Aufgabe des Verwaltungsrates.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(keine Änderung vorgeschlagen)

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (zwei neue Absätze):

(7) Der Verwaltungsrat ist zugleich oberste Dienstbehörde.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen erlassen werden, öffentlich.

Anmerkung der Verwaltung:

Die unter Absatz 7 vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass der Rat der Stadt Schortens diese Aufgabe/Funktion dem Verwaltungsrat überträgt. Hiervon wird aus Sicht der Verwaltung abgeraten, da auch andere Aufgaben der abschließenden Ratsentscheidung bedürfen (z.B. wie von Bündnis 90 vorgeschlagen die Ergebnisverwendung unter Absatz 3 Ziffer 7).

Die vorgeschlagene Regelung (9) ist insofern entbehrlich, da unter § 7 Absatz 3 dieser Satzung der Zusatz der Öffentlichkeit in Sitzungen bereits enthalten ist.

§ 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens ~~zweimal~~ **viermal** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen künftig 4 Sitzungen pro Jahr durchzuführen, ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich. Der damit verbundene zusätzliche Mehraufwand ist aufgrund der geringen Geschäftsvorfälle nicht gerechtfertigt. Im Bedarfsfall ist eine zusätzliche Sitzung jederzeit möglich und wurde auch in der Vergangenheit durchgeführt.

Außerdem soll unter § 4 neu verankert werden, dass der Vorstand quartalsweise (statt bisher halbjährlich) Zwischenberichte schriftlich an den Verwaltungsratsmitgliedern zur Verfügung stellt, so dass über diesem Weg bereits eine zeitnahe Berichterstattung erfolgt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. ~~§ 47 NGO~~ § 66 NKomVG gilt entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen (Ergebnisprotokoll). Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat innerhalb von 1 Woche zugestellt. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Anmerkung der Verwaltung:

Für die Absätze 3 bis 7 liegen keine Änderungsvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen vor mit Ausnahme der redaktionellen Änderungen in Absatz 6 mit der aktuellen NKomVG-Benennung.

§ 8 - Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehört u. a. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die Auflösung der AÖR.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

§ 8 - Stellung der Stadt Schortens

(1) Die Stadt Schortens wird die AÖR nach Maßgabe des § 144 NKomVG unterstützen.

(2) Der Rat der Stadt Schortens entscheidet insbesondere über

1. die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
2. die Änderung dieser Satzung;
3. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Auflösung der kommunalen Anstalt gemäß § 14

Anmerkung der Verwaltung:

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist eindeutig gesetzlich geregelt und bei Mandatsträger auch eingeschränkt. Somit ist Nr. 3 entbehrlich.

Auch die übrigen vorgeschlagenen Regelungen sind entbehrlich, da sie den gesetzlichen Regelungen des NKomVG entsprechen und auch unter § 2 Absätze 2 bis 5 – neu – aufgeführt sind.

§ 9 - Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen AÖR Baubetriebshof durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(Keine Änderungen durch Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen.)

§ 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des ~~§ 82 NGO~~ **§ 110 NKomVG** entsprechend. Danach erfolgt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

(1) Die Anstalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Maßgabe des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des NKomVG. §§ 27 und 28 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben.

Anmerkung der Verwaltung:

Die voll umfängliche Anwendung der Eigenbetriebsverordnung in Bezug auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen macht eine komplette Änderung der Buchhaltung erforderlich. Eine Umstellung wird neben dem hohen Arbeitsaufwand auch erhebliche Kosten in der Beschaffung der erforderlichen EDV Programme verursachen sowie Personalschulungen erforderlich machen.

Seit Bestehen der AÖR wurde eine kaufmännische Buchführung auf Grundlage einer Genehmigung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland angewendet. Dies sollte auch nicht geändert werden.

(2) Der Vorstand der AÖR hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Stellenplan sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von dem Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

(Gegen den Zusatz „Lagebericht“ bestehen keine Bedenken.)

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des ~~§ 119 NGO~~ **§ 155 NKomVG** obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland (**§ 147 Absatz 1 i.V.m. § 157 NKomVG**) Die Aufgabenwahrnehmung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AÖR geregelt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (als neue Absätze 3 und 4):

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Friesland. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Friesland kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 ff Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

(4) Die Prüfung ist entsprechend Bestimmungen des 4. Teils (§§ 29 bis 34) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 durchzuführen, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Verweis auf die Eigenbetriebsverordnung sollte aus den bereits unter Absatz 1 aufgeführten Gründen nicht vorgenommen werden. Der vorgeschlagene Absatz 3 ist ebenfalls entbehrlich, da das NKomVG alles Weitere regelt.

(5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen (neuer § 11 – Bekanntmachungen):**§ 11 - Bekanntmachungen**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Amor richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schortens in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine Änderung der bisherigen Regelung ist entbehrlich.

Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen

(6) Das Rechnungswesen und die Ergebnisse der AöR sind gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Schortens einzustellen. Der Vorstand stellt sicher, dass der Stadt Schortens die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 sowie 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorliegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

Anmerkung der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung aufzunehmen. Allerdings wäre diese auch entbehrlich, da es sich um eine gesetzliche Regelung im NKomVG handelt.

§ 11 – Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(wurde lt. Vorschlag Bündnis 90/Die Grünen neu in § 10 der Satzung aufgenommen.)

§ 12 – Finanzausstattung

~~(1) Das Betriebsgrundstück und Gebäude wird der AÖR von der Stadt Schortens vorerst entgeltfrei verpachtet. Ein entsprechender Pachtvertrag wird abgeschlossen.~~

~~(2) Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt durch die Stadt Schortens an die AÖR zum 01. 01. 2008 zu den dann geltenden Zeitwerten.~~

~~(3) Die Finanzierung der Differenz zwischen Betriebsvermögen (Aktiva) und Stammeinlage (Passiva) erfolgt über ein Darlehen, das die Stadt Schortens der AÖR zumindest für das 1. Jahr zins- und tilgungsfrei zur Verfügung stellt. Ein entsprechender Darlehensvertrag wird abgeschlossen. Die weiteren Verhandlungen ab dem möglichen zweiten Jahr obliegen der Stadt Schortens und dem Verwaltungsrat.~~

~~(4) Die Stadt Schortens gewährt der AÖR einen Liquiditätszuschuss in Form eines verzinslichen Kontokorrentkredits. Die Zinshöhe richtet sich nach den Konditionen, die die Stadt am Kreditmarkt erhält. Der Kredit ist auf ein Jahr begrenzt und beträgt max. Euro. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien diesen bis zum 31. 10. 2008 kündigt. Ziel ist jedoch, den Kredit innerhalb des ersten Jahres sukzessive abzubauen.~~

Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen (Neufassung):**§ 12 – Finanzausstattung**

(1) Das Betriebsgrundstück und Gebäude ist der Anstalt von der Stadt Schortens verpachtet.

(2) Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte durch die Stadt Schortens an die Anstalt am 01.01.2008 zu den damals geltenden Zeitwerten.

Anmerkung der Verwaltung:

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken, da dieser die aktualisierte Situation aufzeigt.

§ 13 – Personelle Ausstattung

~~(1) Zur Abwicklung der Verwaltungsaufgaben (insbesondere Rechnungs- und Mahnwesen) wird der AÖR eine Verwaltungskraft mit 90 % einer Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Hierfür erfolgt eine Kostenerstattung der AÖR an die Stadt Schortens; ein entsprechender Gestellungsvertrag wird noch geschlossen.~~

~~(2) Die insgesamt 19 Mitarbeiter/innen des Baubetriebshofes sowie der Leiter des Baubetriebshofes, die bis zum 31. 12. 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Schortens stehen, gehen zum 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten über in die AÖR. Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen. Ebenso wird die AÖR Mitglied bei der VBL und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).~~

(3) Die Raumpflege sowie die Leistungen der Personalverwaltung werden gegen eine Kostenerstattung weiterhin durch die Stadt Schortens erbracht. Auch hierüber wird ein entsprechender Vertrag geschlossen.

~~(4) Der Baubetriebshofleiter, künftig Vorstandsmitglied der AÖR, übernimmt bis auf weiteres im Rahmen einer Serviceleistung noch Aufgaben im Bereich des Hochbaus für die Stadt Schortens. Der Arbeitszeitanteil hierfür beträgt 25 % der Vollzeitstelle. Die entsprechende Kostenerstattung der Stadt Schortens an die AÖR wird in einem Servicevertrag geregelt.~~

Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen (Neufassung):

§ 13 – Personelle Beistellung der Stadt Schortens

Alle Beschäftigten des Baubetriebshofes, die bis zum 31.12.2007 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Schortens standen, sind zum 1. Januar 2008 mit allen Rechten und Pflichten in die Anstalt übergegangen. Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen. Ebenso wurde die Anstalt Mitglied bei der VBL und dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).

Anmerkung der Verwaltung:

Der bisherige Absatz 3 (künftig dann Absatz 2) sollte bestehen bleiben, um die Personalgestellung geregelt zu haben.

§ 14 – Mitarbeitervertretung

(1) Gemäß § 113 e Absätze 4/ 5 NGO hat eine/r der Beschäftigten der AÖR einen Sitz im Verwaltungsrat. Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erhält dieses Mitglied (bzw. der/die Vertreter/in) ein Stimmrecht.

(2) Die Wahlperiode der Mitarbeitervertretung ist identisch mit der Wahlperiode der übrigen Verwaltungsrat-Mitglieder.

(3) Die erste Wahlperiode endet für den Fall, dass eine interkommunale AÖR gegründet wird. Für die dann neu einzurichtende Mitarbeitervertretung werden Neuwahlen stattfinden.

Anmerkung der Verwaltung:

Da die Verwaltung sich gegen die von Bündnis 90/Die Grünen beantragte Neuformulierung des § 5 Absatz 3 dieser Satzung ausspricht, ist die Beibehaltung des bisherigen § 14 – Mitarbeitervertretung nach wie vor erforderlich.

Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen (neue Regelung):

§ 14 – Auflösung der AÖR

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Rat der Stadt Schortens. Das Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Schortens über.

Anmerkung der Verwaltung:

Diese Regelung ist entbehrlich, da sich die Ratszuständigkeit aus § 58 Absatz 1 Nr. 11 NKomVG ergibt.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am ~~01.01.2008~~ **(neues Datum)**. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 16 – Bekanntmachungsanordnungen

(1) Diese Unternehmenssatzung für die AÖR „Baubetriebshof Schortens“ wird öffentlich bekannt gemacht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Schortens sowie im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.

~~(2) Die Einrichtung der AÖR wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland mit Schreiben vom gemäß § 116 Absatz 1 Ziffer 6 NGO angezeigt.~~

Anmerkung der Verwaltung:

Wie von Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen kann Absatz 2 inzwischen entfallen.

Schortens, 2017

G. Böhling

Bürgermeister